

In Folge des §. 38. des Zollgesetzes vom 15. December 1833 wird näher hiermit bestimmt, was zu beobachten ist, wenn Waaren mit der Fahrpost aus Ländern, die nicht zum Gebiete des Gesamt-Zollvereins gehören, eingeführt werden.

§. 1.

Wer zollpflichtige Gegenstände, über 4 Loth schwer, im Auslande verpackt zur Post giebt, um solche mit denselben in die Fürstlich Rheinischen Lande Jüngerer Linie einführen zu lassen, muß dem Poststücke (unter welchem Ausdruck auch die Verpackung der Waaren in Briefform, Paketen, Kästern, Kisten, Körben und in anderer Art hier verstanden wird) eine deutlich geschriebene Erklärung in deutscher oder in französischer Sprache offen beilegen, aus welcher

- a) der Name des Empfängers,
- b) der Ort, wohin die Waare bestimmt ist,
- c) die Zeichen und Nummern des Poststücks,
- d) die Gattung der Waare, welche darin enthalten ist,
- e) der Ort und Tag der Ausstellung der Inpals-Erklärung, und
- f) der Name des Versenders,

erschichtlich seyn muß.

Die Waarengattungen sind so zu benennen, wie solche in den Artikeln und Unterabtheilungen des Zolltarifs bezeichnet sind.

Ein Muster zu einer solchen Erklärung ist unten abgedruckt.

§. 2.

Sind in einem Poststücke Waaren mancherlei Gattung zusammengepackt, welche nicht gleich hoch besteuert sind, dann muß in der Erklärung zugleich das Nettogewicht von jeder Waarengattung angegeben werden. Wird solches unterlassen, dann ist von allen Waaren, welche das Poststück enthält, die Eingangs-Abgabe zu entrichten, mit welcher die am höchsten besteuerte Waarengattung belegt ist, die sich in demselben befindet.

§. 3.

Wenn die vorgeschriebene Erklärung (§. 1.) dem Poststücke gar nicht oder nur eine rüchsiglich der Angabe der Waarengattung mangelhafte oder unbestimmte beigelegt worden, und durch die äußerliche Besichtigung, ohne das Poststück zu öffnen und auszupacken, nicht mit genügender Ueberzeugung wahrgenommen werden kann, welche Gattung von Waaren darin enthalten ist, dann wird die Eingangs-Abgabe nach dem höchsten Satze erhoben, der in